



Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLi BU)

Anlage 1: Begriffsbestimmungen / Glossar (Stand 31.08.2018)

Begriffsbestimmungen und Grobdefinitionen nach thematischen Kriterien:

Hierüber hinausgehende bzw. weiterführende Details oder spezifische Ausprägungen sind den diesbezüglichen Regelwerken (z.B. Richtlinien, Anlagen, Informationsblätter, mitgeltende Unterlagen usw.) zu entnehmen.

1. Begrifflichkeiten

Begriff	Grobdefinition
Zuggruppe	Diese kann folgende Ausprägungen aufweisen: - eine / mehrere Fußgruppen (Mindestgruppenstärke) - ein / mehrere Gefährte, Fahrzeuge usw. - eine / mehrere Fußgruppen und ein / mehrere Gefährte, Fahrzeuge usw.
Zugteilnehmer	Alle über die Zuganmeldung zur Teilnahme legitimierten Personen und Tiere, welche dann auch tatsächlich am Zug teilnehmen. Mehrere Personen können eine Zuggruppe bilden. Bei Fußgruppen bestehen hier jedoch Vorgaben bezüglich der „Mindestgruppenstärke“.
Gefährt	Ein Gefährt besteht grundsätzlich aus Zugmaschine und Anhänger .
Zugmaschine	In der Regel motorgetriebenes Zugelement - z.B. Traktor.
Anhänger	Diese können in Form von Gesellschaftswagen, Mottowagen, Prunkwagen, Musikwagen usw. ausgeführt sein. 1. Anhänger verfügt über eine Verkleidung und/oder Aufbau und kann auch Personen-/Material transportieren (z.B. Gesellschaftswagen). 2. Anhänger verfügt nur über eine Verkleidung und/oder Aufbau und ist nicht zum Personen-/Materialtransport geeignet.
Fahrzeug	1. Standardfahrzeug: Motorgetriebener Personenkraftwagen oder Kleintransporter mit geschlossener oder offener Ladefläche / Pritsche. 2. Sonderfahrzeug: Fahrzeug mit Führerhaus und dahinterliegenden, unterschiedlich genutzten Flächen (z.B. Unimog mit Motivaufbau und Dreileiterfahrzeug).
Gespann	Kombination aus einem nicht selbst angetriebenem Fahrelement und einem vorgespannten Zugelement (Pferde).

Begriff	Grobdefinition
	Beispiel für Fahrelement: Auf andere Art angetriebener Bagagewagen oder Geschütz auf fahrbarer Lafette und ggf. Protze oder Kutsche.
Bagagewagen	Transportmöglichkeit für Wurfmaterialvorräte: 1. Motorgetriebene Variante (vgl. Fahrzeug). 2. Auf andere Art angetriebene Variante (vgl. Gespann).

2. Verantwortlichkeiten

Begriff	Grobdefinition
Durchführungsverantwortlicher	Veranstalter des Rosenmontagszuges in Bonn ist der Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V. Dieser hat die Durchführungsverantwortung an den Zugleiter, im Verhinderungsfall an seinen Stellvertreter, übertragen. Durchführungsverantwortlicher ist somit der Zugleiter und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
Erfüllungsgehilfe (des Durchführungsverantwortlichen)	Erfüllungsgehilfen werden vom Durchführungsverantwortlichen benannt und nehmen Aufgaben gemäß dessen Vorgaben wahr. In diesem Rahmen vertreten sie eigenständig die Interessen des Durchführungsverantwortlichen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Sie führen allgemeine oder fallbezogene Entscheidungen herbei und teilen diese verbindlich dem verantwortlichen Gruppe / Gefährt oder den Gruppenmitgliedern/Zugteilnehmern mit. • Sie kontrollieren die Einhaltung der vom Veranstalter vorgegebenen Regelungen und dürfen die hierzu ggf. notwendigen Handlungen vornehmen (z.B. Wurfmaterialkontrolle, Führerschein-/Fahrzeugscheinkontrolle, Kutschenführerscheinkontrolle ...). • Zur Aufgabenerfüllung setzen sie ggf. weitere Unterstützungskräfte ein (z.B. koordinierende Wagenbegleiter) für die sie auch verantwortliche Ansprechpartner sind. Diese Unterstützungskräfte sind auch ein Element der Informations-/Kommunikationskette und teilen Dritten die durch den Durchführungsverantwortlichen/Erfüllungsgehilfen getroffenen Entscheidungen verbindlich mit. Sie führen dann im Rahmen ihres Aufgabenbereiches aktiv die Umsetzung dieser Entscheidungen herbei (z.B. Verlassen des Zuges).
Verantwortlicher Zuggruppe	Ist der zentrale Verantwortliche der teilnehmenden Zuggruppe , welcher die gruppenbezogene Einhaltung/Umsetzung der Regelungen -insbesondere der Richtlinien des Festausschusses BONNER KARNEVAL e.V.- sicherstellt. Dies beinhaltet eine dementsprechende Weisungskompetenz gegenüber den Gruppenmitgliedern. Er ist der während des Zuges in jeweils unmittelbarer örtlicher Nähe zur Gruppe verfügbare zentrale Ansprechpartner für den Durchführungsverantwortlichen und dessen Erfüllungsgehilfen. Dieser ist für die Umsetzung der fallbezogenen Weisungen des Durchführungsverantwortlichen / seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Der verantwortliche Zuggruppe hat einen Stellvertreter zu benennen, welcher bei Abwesenheit dessen Aufgaben wahrnimmt. Der „verantwortliche Zuggruppe“ kann gleichzeitig auch verantwortlicher Gefährt sein.
Verantwortlicher Gefährt	Ist der zentrale Verantwortliche für das teilnehmende Gefährt , welcher die gefährtbezogene Einhaltung/Umsetzung der Regelungen -insbesondere der Richtlinien des Festausschusses BONNER KARNEVAL e.V.- sicherstellt. Dies beinhaltet eine dementsprechende Weisungskompetenz.

Begriff	Grobdefinition
	<p>Er ist der während des Zuges in jeweils unmittelbarer örtlicher Nähe zum Gefährt verfügbare zentraler Ansprechpartner für den Durchführungsverantwortlichen und dessen Erfüllungsgehilfen.</p> <p>Er ist für die Umsetzung der fallbezogenen Weisungen des Durchführungsverantwortlichen / seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Der verantwortliche Gefährt hat einen Stellvertreter zu benennen, welcher bei Abwesenheit dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>Der „verantwortliche Gefährt“ kann gleichzeitig auch verantwortlicher Zuggruppe sein.</p>
Fahrzeugführer	<p>Ist die Person, welche eine Zugmaschine oder ein Fahrzeug (inklusive motorgetriebene Bagagewagen) bewusst steuert oder lenkt (Zugweg und Aufstellungs-/ Auflösungsbereich).</p> <p>Der Fahrzeugführer muss über die hierfür notwendige Fahrerlaubnis verfügen und diese -ebenso wie die Fahrzeug-/Zugmaschinenpapiere (z.B. Fahrzeugschein)- auf Anforderung jederzeit den Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen vorweisen.</p> <p>Er hat direkte oder indirekte Anweisungen des Durchführungsverantwortlichen / Erfüllungsgehilfen und deren Unterstützungskräfte (z.B. koordinierender Wagenbegleiter), welche zur Umsetzung der Regelwerke notwendig sind oder in einer Gefahrensituation notwendig werden, unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Anhalteanweisung/-signal, Anschluss an vorherige Gruppe halten, Verlassen des Zuges).</p>

3. Organisatorische Grundlagen

Begriff	Grobdefinition
Richtlinie	<p>Richtlinien regeln die gegenseitig einzuhaltenden Bedingungen/geltenden Regelungen, welche zur Erreichung des Richtlinienzwecks notwendig sind.</p> <p>Sie besteht aus der Richtlinie selbst, ggf. Anlagen, mitgeltende Dokumente sowie ggf. damit im Zusammenhang stehender weiterer Dokumente/ Richtlinien.</p> <p>Die Anwendung einer Richtlinie ist zwischen den hiervon betroffenen Parteien verbindlich zu vereinbaren.</p> <p>Mit Abgabe einer Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug erkennt der Teilnehmer / der juristische Vertreter der Gruppierung oder des Vereins eine Anwendung der relevanten Richtlinien / Regelungen rechtsverbindlich an.</p>
Anlage zu einer Richtlinie	<p>Anlagen präzisieren/konkretisieren in der Richtlinie aufgeführte Punkte weiterführend und sind somit verbindlicher Bestandteil der Richtlinie.</p>
Mitgeltendes Dokument	<p>Das mitgeltende Dokument ist ein eigenständiges Dokument, welches aus dem Dokument selbst und ggf. Anlagen sowie Verweise auf andere Dokumente besteht.</p> <p>Über den Verweis auf ein „mitgeltendes Dokument“ wird dieses eigenständige Dokument zum verbindlichen Bestandteil des hierauf verweisenden Dokuments.</p> <p>Das mitgeltende Dokument gilt hierbei in seiner Gesamtheit, also inklusive dessen Anlagen, Verweis auf andere Dokumente usw., sofern im hierauf verweisenden Dokument keine anderslautenden Regelungen getroffen bzw. angegeben wurden.</p>